

BFH-Urteil: Zahlung von Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand und Werbungskostenabzug

Mit Urteil vom 24.03.2011 hat der Bundesfinanzhof (BFH) den Grundsatz bestätigt, dass die gesetzlichen Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden können, selbst wenn dem Steuerpflichtigen tatsächlich kein Aufwand entstanden ist (Az. VI R 11/10). Der Abzug ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber steuerfreie Beträge ausgezahlt hat.

Im Streitfall hat ein Soldat für eine Dienstreise mit Gemeinschaftsverpflegung im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung den Abzug der gesetzlichen Verpflegungspauschalen geltend gemacht. Der Arbeitgeber hat ihm im Rahmen der Reisekostenabrechnung von den zu zahlenden Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand den Wert der Verpflegung abgezogen und nur die Differenz ausgezahlt.

Das Finanzamt lehnte den Werbungskostenabzug mit der Begründung ab, dass dem Steuerpflichtigen aufgrund der Gemeinschaftsverpflegung keine tatsächlichen Kosten entstanden seien. Dieser Ansicht, die auch das Finanzgericht bestätigte, widersprach der BFH.

Der BFH bestätigte nun seinen Grundsatz, dass es bei der Geltendmachung bzw. steuerfreien Zahlungen von Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand nicht auf die konkrete Verpflegungssituation ankomme. Unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer eine kostenlose Verpflegung erhalten hat, können sie gewährt werden. Der Werbungskostenabzug ist nur in der Höhe ausgeschlossen, soweit der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer steuerfreie Reisekostenvergütungen gezahlt hat.

Eine Gemeinschaftsverpflegung stelle aber gerade mangels Steuerbefreiungsvorschrift keine steuerfreie Einnahme dar, sondern müsse nach den geltenden Regelungen bewertet und versteuert werden.